

Ergeht an alle niedergelassenen ÄrztInnen für Allgemeinmedizin

15.5.2023

Newsletter Allgemeinmedizin Nr. 2/2023

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen

Die Forderungen (siehe Newsletter Nr. 1/2023) werden weiterhin in den Gesprächen mit den Sozialversicherungsträgern forciert.

Gesamtvertrag ÖGK 2022 – 2024: Umsetzung Strukturmaßnahmen

Die Verhandlungseinigung mit der ÖGK wird derzeit formal umgesetzt. In der Zwischenzeit wurden zahlreiche Gespräche bezüglich der Verteilung der zur Verfügung stehenden Strukturmittel des neu-geschaffenen „Strukturtopfs für Qualitätsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung“ durchgeführt. Im Bereich der VertragsärztInnen für Allgemeinmedizin wird unter Vorbehalt der Zustimmung der entscheidungsbefugten Gremien bei der Leistungsposition Ärztliche Koordinierung (4) das Limit rückwirkend ab 01.01.2023 von 6% auf 8% angehoben. Diese Maßnahme erfolgt zusätzlich zur Erhöhung im Ausmaß von +8,14% für das Vertragsjahr 2023 und +4,24% für das Vertragsjahr 2024. Für den Fall, dass die Inflationsrate (VPI) für den Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023 größer gleich 5% ist werden Verhandlungen durchgeführt.

Details erhalten Sie nach Vorliegen der jeweiligen Beschlussfassungen der Vertragsparteien.

Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag

Es konnte eine Einigung erzielt werden. Zu den bereits angebotenen € 17 Mio. werden zusätzlich € 2,75 Mio. für die von Seiten der Ärztekammer geforderte Inflationsanpassung, somit gesamt € 19,75 Mio. zur Verfügung gestellt. Unter Einhaltung des Maximalrahmens werden alle Tarife um 75,06% angehoben und die beiden Ultraschalltarife auf den bestehenden höchsten Ultraschalltarif innerhalb der ÖGK um 46,7% erhöht. Gespräche über eine erneute allfällige Anpassung der Honorare sind im Q4 2024 zu führen. Darüber hinaus sollte neue Leistungen adaptiert bzw. aufgenommen werden. Details folgen.

Es wird an der Implementierung eines elektronischen Eltern-Kind-Passes (eEKP) gearbeitet.

Versorgung in Pflegeheimen

In der Sektionssitzung Allgemeinmedizin am 18.04.2023 wurde ausführlich über die Versorgung in Pflegeheimen diskutiert. Die medizinische Heimversorgung im Bundesland Kärnten wird derzeit flächendeckend durch die VertragsärztInnen für Allgemeinmedizin sichergestellt. Ableitend von der Altersverteilung und dem gesellschaftlichen Wandel hat die Heimversorgung einen besonderen Stellenwert in der Gesundheitsversorgung – und gehört dementsprechend honoriert. Trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten ist der Alltag in der Betreuung von Pflegeheimen durch zahlreiche administrative Hürden gekennzeichnet:

- Die Ausstellung des Rezeptes (e-Rezept) obliegt dem Arzt/der Ärztin – jedoch die restliche Organisation (Abholung der Medikamente...) liegt in der Zuständigkeit des Betreibers! Ein Ausdruck des Rezeptes ist nur notwendig und verpflichtend, wenn es der ausdrückliche Wunsch des Patienten ist.
- Die Betreiber der Pflegeheime haben teilweise keine Botendienste oder Fahrdienste für die PatientInnen (Beispiel Blutabnahmen).
- Die Honorierung der ärztlichen Leistungen im Zuge einer Pflegeheimvisite ist nicht mehr zeitgemäß und steht in keiner Relation zu den vermehrten Organisationsaufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung der PatientInnen.

Folgende Maßnahmen werden von Seiten der Sektion AM gefordert:

- Die Heimbetreiber sorgen für eine Basisordinationsausstattung in einem Raum (Behandlungsliege, medizinischer Einmalbedarf wie z.B. Abstrichspatel, Blutabnahme...) und gewährleisten die Anwesenheit einer diplomierten Fachkraft während der Visite bzw. Sprechstunde.
- Jedes Pflegeheim verfügt über ein zusätzliches Depot vor Ort. Dieses Depot beinhaltet die wesentlichsten Medikamente (Notfall und allgemeine Behandlung) und Verbandstoffe.
- Die Honorierung der Pflegeheimvisite muss verbessert werden. Die Einführung einer Zuschlagsposition für die kontinuierliche Betreuung von PatientInnen in einem Pflegeheim (pro Patient 1x im Quartal verrechenbar) mit einem Wert von € 80,- wird gefordert.
- Einbindung der betreuenden ÄrztInnen in Projektinitiativen sowie Angebot von Schulungen für Heimpersonal.

Ableitend davon wird ein Konzept zur Verbesserung der Versorgung erarbeitet. Dieses wird anschließend an alle Beteiligten (Land Kärnten, Heimbetreiber, Sozialversicherungsträger...) versendet. Zielsetzung ist es, dass die o.a. Maßnahmen in Form eines Projektes und durch zusätzliche Finanzierungen – außerhalb des Gesamtvertrages - im Bundesland Kärnten umgesetzt werden.

Öffentliches Impfprogramm Influenza (ÖIP) 2023/2024 sowie 2024/2025

Dieses Programm ist eine Kooperation zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Österreichischen Gesundheitskasse, Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen und der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete, Eisenbahn und Bergbau:

- Alle in Österreich lebenden Menschen können sich im Rahmen dieses Impfprogramms gegen Influenza impfen lassen – solange der Impfstoffvorrat reicht. Derzeit wird der Impfstoffbedarf erhoben. Eine Abgabe einer Bedarfsmeldung für den Impfstoff bedeutet nicht automatisch, dass man am ÖIP teilnimmt.
- Es ist ein Selbstbehalt von € 7,- vorgesehen. Davon ausgenommen sind Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Das Impfhonorar beträgt € 15,-. Die impfenden ÄrztInnen heben den Selbstbehalt von € 7,- direkt bei der Impfung ein. Der Betrag verbleibt bei den impfenden ÄrztInnen. Für die Abrechnung der Impfung mit der Kasse wird es zwei Abrechnungspositionen geben:
 - Eine Positionsnummer, wenn kein Selbstbehalt eingehoben wurde: € 15,-
 - Eine Positionsnummer für Personen, bei denen ein Selbstbehalt eingehoben wurde: € 8,- (zusammen mit dem Selbstbehalt kommen Sie dann ebenfalls auf ein Impfhonorar von € 15,-)

Mit freundlichen Grüßen
für die Ärztekammer für Kärnten:

Die Obfrau der Sektion AM:

Dr. Maria Korak-Leiter

Der Präsident und Obmann
der Bundessektion AM:

Dr. Markus Opriessnig